

Az.: 1 A 238/13
5 K 1046/09

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
und
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
- Außenstelle Landesjugendamt -
Parkstraße 28, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Heimrechts
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 20. Juli 2015

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Tatbestandsergänzung wird abgelehnt.

Auf den Antrag der Klägerin wird auf Seite 3, Absatz 1 letzter Satz im Tatbestand des Urteils vom 8. Mai 2015 das Datum „30. September 2009“ durch das Datum „7. Oktober 2009“ ersetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Ergänzung des Tatbestands des Urteils des Senats vom 8. Mai 2015 gem. § 119 Abs. 1 VwGO wird abgelehnt.
- 2 Eine Berichtigung kann danach beantragt werden, wenn der Tatbestand eines Urteils andere Unrichtigkeiten oder Unklarheiten enthält, d. h. eine Berichtigung nach § 118 Abs. 1 VwGO wegen einer offenbaren Unrichtigkeit nicht in Betracht kommt.
- 3 Soweit der Beklagte eine Ergänzung des Tatbestands hinsichtlich der Anzahl und Qualifikation der zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerrufsbescheids am 19. November 2009 Beschäftigten im „H.....“ begehrt, besteht darauf kein Anspruch. Es ist vielmehr zu berücksichtigen, dass der Sach- und Streitstand im Tatbestand seinem wesentlichen Inhalt nach gem. § 117 Abs. 3 Satz 1 VwGO gedrängt darzustellen ist. Vor diesem Hintergrund verleiht der Berichtigungsantrag keinen Anspruch auf die Aufnahme ausführlicherer Darstellungen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2013 - 4 A 266/12 -, juris Rn. 3). Der Senat konnte deshalb im Übrigen wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakten und Behördenvorgänge Bezug nehmen (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 16. März 2015 - 16 A 1494/14 -, juris Rn. 6).

- 4 Hinsichtlich der beantragten Streichung der genannten Anzahl von „fast 300“ Mitarbeitern hat der Beklagte nicht dargelegt, dass damit im Tatbestand ein fehlerhafter Sachverhalt aufgenommen worden ist. Die Angabe der Anzahl der Mitarbeiter steht in Einklang mit den von der Klägerin mit Schriftsatz vom 29. September 2011 in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln. Die Klägerin nahm mit diesem Schriftsatz, der dem Beklagten mit Verfügung vom 5. Oktober 2011 einschließlich seiner Anlagen übersandt worden ist, nicht nur auf den Internetauftritt unter www.ekh-online.de Bezug, sondern sie führte auch das Anlagenkonvolut K22 - Ausdruck v. 9. November 2010 - (vgl. S. 667, 782) in das Verfahren ein. Diese Angaben hat der Beklagte im Berufungsverfahren nicht bestritten.
- 5 Der Berichtigungsantrag der Klägerin hat Erfolg (§ 118 Abs. 1 VwGO), da das Datum des Berichts fehlerhaft angegeben worden ist.
- 6 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 2, § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht